

**Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)
Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni bis 30. September 2022**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : ARTISET CURAVIVA

Abkürzung der Firma / Organisation : ARTISET CURAVIVA

Adresse : Zieglerstr. 53, 3007 Bern

Kontaktperson : Tschoff Löw

Telefon : 031 385 33 06

E-Mail : tschoff.loew@artiset.ch

Datum : 07.09.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 30. September 2022** an folgende E-mail Adresse: hegebe@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

**Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)
Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni bis 30. September 2022**

Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)			
Name / Firma <small>(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen		
ARTISET CURAVIVA	<p>ARTISET ist die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemeinsam mit ihren Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA engagiert sich die Föderation für die Dienstleister, die über 175'000 Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten. Mit aktiver Interessenvertretung, aktuellem Fachwissen, attraktiven Dienstleistungen sowie massgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsangeboten werden über 3'000 Mitglieder mit ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt. An den drei ARTISET-Standorten Bern (Hauptsitz), Luzern und Zug sind zurzeit rund 120 Mitarbeitende tätig. CURAVIVA ist der Branchenverband der Dienstleister für Menschen im Alter.</p> <p>Im Zentrum der vorliegenden Vernehmlassung zur Revision der Betäubungsmittelsuchtverordnung stehen zwei Punkte: Die flexiblere Abgabe von Tagesdosen und die mögliche Delegation der Abgabe an geeignete externe Institutionen. Die Stellungnahme von ARTISET CURAVIVA fokussiert auf die mögliche Delegation der Abgabe von Heroin an Alters- und Pflegeheime als gegebenenfalls geeignete externe Institutionen.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ARTISET CURAVIVA	Art. 13 Abs. 2	<p>Externe Institutionen, die gegebenenfalls als geeignet erscheinen für die Abgabe von Diacetylmorphin, dürfen diese Abgabe ausschliesslich im Rahmen eines delegierten Mandats einer behandelnden Institution vornehmen. Dies bedeutet, dass die Verschreibung von Heroin und deren Abgabe immer im Verantwortungsbereich der spezialisierten Ärzt:innen der HeGeBe-Zentren bleibt.</p> <p>Der Begriff der «geeigneten externen Institution» wird an dieser Stelle zum ersten Mal in der BetmSV erwähnt. Es wäre sinnvoll, den Begriff genauer zu definieren. Dies könnte auch im Art. 14a, der sich spezifisch den «geeigneten externen Institutionen» widmet, vorgenommen werden. Unsere Erläuterungen finden sich unter Art. 14a.</p> <p>Die im erläuternden Bericht erfolgte Präzisierung «dass eine Delegation an eine externe Institution nur mit der Zustimmung der Parteien möglich ist und folglich der externen Institution nicht auferlegt werden kann» findet keine Abbildung im Gesetzestext. Diese Präzisierung erscheint aber als wichtig und ist aufzunehmen. Dies könnte ebenfalls im Art. 14a, der sich spezifisch den «geeigneten externen Institutionen» widmet, vorgenommen werden. Unsere Erläuterungen finden sich unter Art. 14a.</p>	

**Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)
Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni bis 30. September 2022**

ARTISET CURAVIVA	Art. 14a	<p>Der Begriff «geeignete externe Institution» ist inhaltlich zu wenig klar abgegrenzt. In den Erläuterungen finden sich Hinweise, dass es sich dabei insbesondere um Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Gefängnisse und Apotheken handeln kann. Ist diese Aufzählung abschliessend oder kann sie durch weitere Institutionen – wenn ja, welche – erweitert werden? Eine abschliessende Liste in Frage kommender Institutionen würde Klarheit schaffen und wäre deshalb zu begrüssen.</p> <p>Die Revision der BetmSV verfolgt unter anderem das Ziel, Patient:innen, die sich aufgrund ihres Gesundheitszustands und ihrer eingeschränkten Mobilität nur unter erschwerten Bedingungen zu den behandelnden Institutionen bewegen können, den Zugang zur notwendigen Medikation zu erleichtern. Diese pragmatische Flexibilisierung bei der Abgabe von Diacetylmorphin ist im Grundsatz zu begrüssen, um eine angemessene Behandlung der Patient:innen sicherzustellen.</p> <p>Alters- und Pflegeheime können, falls sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen und ihre Zustimmung geben, gegebenenfalls für die Abgabe von Diacetylmorphin in Frage kommen, allerdings ausschliesslich für Patient:innen, die in der Institution wohnen oder Unterstützungsleistungen aus dem Bereich Pflege und Betreuung der Institution in Anspruch nehmen. Alters- und Pflegeheime sind für die Pflege und Betreuung von Personen zuständig, die in diesen Institutionen wohnen. Die Heroinabgabe kann als mögliche Erweiterung des Dienstleistungsangebots der Institution an ihre Bewohner:innen verstanden werden. Alters- und Pflegeheime dürfen aber nicht generell als regionale, dezentrale Abgabestellen für Diacetylmorphin fungieren, da dies nicht ihrem Kernauftrag der Pflege und Betreuung ihrer Bewohner:innen entspricht.</p>	<p>Einleitender Satz vor Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei geeigneten externen Institutionen handelt es sich um folgende Institutionen: <i>abschliessende Liste</i> oder • Bei geeigneten externen Institutionen handelt es sich insbesondere um Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Gefängnisse und Apotheken. <p>Ergänzung zu einleitendem Satz vor Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alters- und Pflegeheime kommen für die Abgabe von Diacetylmorphin ausschliesslich für Patient:innen, die in der Institution wohnen oder Unterstützungsleistungen aus dem Bereich Pflege und Betreuung der Institution in Anspruch nehmen, in Frage.
ARTISET CURAVIVA	Art. 14a° Abs. 1	<p>Die bereits in den Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 2 vorgebrachte Präzisierung kann unter diesem Artikel eingefügt werden. Es erscheint wichtig, das Einverständnis einer gegebenenfalls geeigneten externen Institution explizit zu erwähnen, damit kein unnötiger Interpretationsspielraum geschaffen wird.</p>	<p>Abs. 1 neu: Die behandelnde Institution kann die Mit- und Abgabe von Diacetylmorphin an eine geeignete externe Institution mit deren Zustimmung delegieren, wenn diese:</p>
ARTISET CURAVIVA	Art. 14a Abs. 3	<p>Dieser Absatz richtet sich spezifisch an die behandelnden Institutionen und nicht an die gegebenenfalls geeigneten externen Institutionen. Da es aber in Art. 14a explizit um geeignete externe Institutionen geht, schlagen ARTISET CURAVIVA eine Präzisierung vor, damit sich der Inhalt dieses Absatzes besser zuordnen lässt.</p>	<p>Abs. 3 n3u: Das BAG sieht in der Institutionsbewilligung, welche der behandelnden Institution erteilt wird, angepasste Auflagen und Bedingungen vor, namentlich wenn in der geeigneten externen Institution:</p>

**Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)
Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni bis 30. September 2022**

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
x	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung